macht gewahrt und gesichert würden, meinte Hermann Klenner (Studien über die Grund rechte, S. 52/53). An anderer Stelle führte dieser freilich aus, daß der Marxismus eine Staatstheorie entwickelt habe, ≫in der die wertvollen Überlieferungen des jungen Bürger dem Gebiet der Grundrechtsproblematik besonders Hegel und Fichte Hervorragendes ge leistet (a.a.O., S. 83/84). Auf diese Linie schwenkte Eberhard Poppe innerhalb der Diskus sion über die Verfassung von 1968 ein (Der Verfassungsentwurf und die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, S. 536/537). Er stellte zunächst fest, eine wesentliche Erkennt nis, die sich im Entwurf der Verfassung durchgängig spiegele, bestehe darin, daß die sozia listischen Grundrechte aus den gesellschaftlichen Verhältnissen des Sozialismus selbst er wüchsen, keine bloße Weiterentwicklung bürgerlicher Grundrechte seien. In diesem Zu sammenhang sprach er vom ≫originären « Charakter der sozialistischen Grundrechte. In ei ner Fußnote vermerkte er aber: ≫Mit der Verneinung der Kontinuität zwischen bürgerli chen und sozialistischen Grundrechten soll nicht die Tatsache negiert werden, daß die von der zur Herrschaft drängenden Bourgeoisie im Kampf gegen die Feudalherrschaft formu lierten Menschen- und Bürgerrechte trotz ihrer klassenmäßigen Begrenztheit positive Zü ge haben.

Ähnlich äußerte er sich (Die Bedeutung der Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, S. 326) im August 1978.

Auf der Linie dieser Argumentation bewegt sich auch das Lehrbuch ≫Staatsrecht der DDR «. Dort heißt es einerseits (S. 187): »Die Bejahung einer Kontinuität mit den bür gerlichen Rechten der Ausbeuterstaaten würde politisch in die Konvergenz und philo sophisch in die Metaphysik einmünden; denn die bürgerliche Staatslehre motiviert die ihrer Verfassungen in Ermangelung stabiler politischer und materieller Grundlagen und Sicherungen irrational. Die Verneinung der Kontinuität zwischen den bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten folgt auch aus der marxistisch-leninisti schen Auffassung von der Unvereinbarkeit des sozialistischen Rechts mit dem bürgerli chen Recht sowie aus der Lehre von der Zerschlagung der bürgerlichen Staatsmaschine und des rechtlichen Überbaus der alten Gesellschaft.

« Andererseits wird etwa später aus geführt (S. 189): ≫So entschieden eine Kontinuität von bürgerlichem und sozialistischem Recht verneint werden muß, so unbedingt ist für sozialistische Grundrechte die Feststel lung zu bejahen, daß die Arbeiterklasse und der Marxismus-Leninismus alle humanisti schen Traditionen bewahren und sie im Hegelschen Sinne aufheben muβ. Die morali schen, ideologischen und rechtlichen Vorstellungen erhalten deshalb eine völlig neue Qua lität, weil sie sich in der sozialistischen Gesellschaft verwirklichen, die bestimmt ist von den neuen Produktionsverhältnissen, die sich auf der Grundlage des sozialistischen Eigen tums an den Produktionsmitteln entwickeln. ≪

- 4. Die sozialistische Grundrechtskonzeption, welche die Abwertung der ≫bürgerlichen ≪ 8 Grundrechtskonzeption einschlieβt, wird durch das marxistisch-leninistische anthropolo gische Vorverständnis und die Vorstellung von der Determination des Geschichtsab laufs bestimmt.
- a) Unter Anknüpfung an das Karl-Marx-Wort, das menschliche Wesen sei kein den 9 einzelnen Individuen innewohnendes Abstraktum, sondern in seiner Wirklichkeit das En semble gesellschaftlicher Verhältnisse (Thesen über Feuerbach, These 6, Ausgewählte Schriften, Band II, S. 377), wird der Mensch als \gg gesellschaftliches \ll Wesen begriffen 539